



---

**Schwyzer** Kantonal-Chorverband  
www.skcv.ch

1850 gegründet

# ***Statuten***



# SCHWYZER KANTONAL - CHORVERBAND

## STATUTEN



*In den Statuten wird jeweils die männliche Schreibweise angewandt. Die weibliche Form ist darin eingeschlossen.*

### I. Name, Sitz und Zusammensetzung

<b>Name und Sitz</b>	<b>Art. 1</b> Der Schwyzer Kantonal-Chorverband (SKCV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
<b>Zusammensetzung</b>	<b>Art. 2</b> Der SKCV besteht aus Chören aller Chorgattungen des Kantons Schwyz. Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

### II. Zweck und Aufgaben

<b>Zweck</b>	<b>Art. 3</b> Der SKCV bezweckt den Gesang zu fördern, die Chorgemeinschaft und Geselligkeit zu pflegen und die Interessen der Mitglieder zu wahren.
<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 4</b> Dem SKCV obliegen: a) Durchführung der kantonalen Chorfeiern und Chortage b) Durchführung bzw. Vermittlung von Bildungsveranstaltungen c) Unterstützung der Kinder- und Jugendchöre d) Verbindung zur SCV

### III. Mitgliedschaft

<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 5</b> Der SKCV besteht aus den angeschlossenen Verbandschören.
<b>Erwerb Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 6</b> Die Bewerbung um die Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand stellt Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung. Zur Aufnahme ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen erforderlich.
<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	<b>Art. 7</b> Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Delegiertenversammlung eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den SKCV erworben hat.
<b>Ehrensänger</b>	<b>Art. 8</b> Die Delegiertenversammlung ernennt ein Chormitglied zum Ehrensänger, wenn es 30 Jahre aktiv in einem oder mehreren Chören des SKCV oder der SCV mitgesungen hat.

<b>Kantonaler Jubilar</b>	<p><b>Art. 9</b> Die Delegiertenversammlung ernennt ein Chormitglied zum kantonalen Jubilar, wenn es 50 Jahre aktiv in einem oder mehreren Chören des SKCV oder der SCV mitgesungen hat.</p>
<b>Beendigung</b> Austritt	<p><b>Art. 10</b> Austritte aus dem Verband sind dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung jeweils auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist einzureichen. Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht, die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr zu bezahlen.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 11</b> Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Mitglied sich eine verbandsschädigende Tätigkeit zuschulden kommen lässt.</li> <li>b) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.</li> </ol>
<b>Pflichten</b>	<p><b>Art. 12</b> Den stimmberechtigten Mitgliedern obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des SKCV</li> <li>b) Termingerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKCV</li> <li>c) Teilnahme an der Delegiertenversammlung</li> </ol>
<b>Rechte</b>	<p><b>Art. 13</b> Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen</li> <li>b) an der Delegiertenversammlung zu wählen und abzustimmen</li> </ol>
<b>IV. Organe</b>	
<b>Organe</b>	<p><b>Art. 14</b> Die Organe des SKCV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Delegiertenversammlung</li> <li>b) Vorstand</li> <li>c) Musikkommission</li> <li>d) Rechnungsrevisoren</li> </ol>
<b>Delegiertenversammlung</b> ordentliche	<p><b>Art. 15</b> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SKCV und tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen, unter Beilage der Traktandenliste.</p>
ausserordentliche	<p><b>Art. 16</b> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, einberufen werden.</p>

<b>Stimmrecht</b>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Delegiertenstimme.  bis 20 Chormitglieder: 1 Stimme  21 - 40 Chormitglieder: 2 Stimmen  41 - 60 Chormitglieder: 3 Stimmen  61 - 80 Chormitglieder: 4 Stimmen  etc.  Jeder Kinder- und Jugendchor verfügt, ungeachtet der Anzahl Chormitglieder, über eine Delegiertenstimme.  Die Vorstandsmitglieder verfügen über ein persönliches Stimmrecht.</p>
<b>Anträge</b>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung</li> <li>b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Dirigenten</li> <li>c) Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsrevisoren</li> <li>d) Wahlen</li> <li>e) Mutationen</li> <li>f) Festsetzung des Jahresbeitrages</li> <li>g) Genehmigung des Budgets</li> <li>h) Anträge</li> <li>i) Ehrungen</li> <li>j) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung, des Chorfestes und Chortages</li> <li>k) Verschiedenes</li> </ol>
<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen dies beschliessen.  Mit Ausnahme der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Durchgang das relative Mehr.  Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
<b>Vorstand Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Präsident</li> <li>b) Vizepräsident</li> <li>c) Kassier</li> <li>d) Aktuar</li> <li>e) Kantonaldirigent</li> </ol> <p>Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kantonaldirigenten konstituiert er sich selbst.</p>
<b>Amts-dauer und Kompetenz</b>	<p><b>Art. 22</b></p> <p>In den geraden Jahren werden der Präsident und ein weiteres Mitglied, in den ungeraden Jahren der Kantonaldirigent und die übrigen zwei Vorstandsmitglieder gewählt.  Für die finanziellen Belange zeichnen der Präsident oder der Kassier. Für die übrigen Bereiche der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.</p>

<b>Aufgaben</b>	<p><b>Art. 23</b> Dem Vorstand obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Behandlung der laufenden Geschäfte</li> <li>b) Durchführung der Verbandsbeschlüsse</li> <li>c) Verwaltung des Verbandsvermögens</li> <li>d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung</li> <li>e) Herausgabe des Veranstaltungskalenders und weiterer Infos</li> <li>f) Sicherstellung der Verbindung zur SCV</li> <li>g) Sicherstellung der Umsetzung von SCV-Beschlüssen</li> <li>h) Initialisierung und Begleitung der Chorfeite und Chortage</li> <li>i) Erledigung aller weiteren, nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäfte</li> </ul>
<b>Musikkommission</b> Zusammensetzung	<p><b>Art. 24</b> Die Musikkommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kantonaldirigent als Präsident</li> <li>b) Kantonalpräsident</li> <li>c) weiteres, vom Kantonaldirigent zu bestimmendes Mitglied</li> </ul> <p>Die Musikkommission wird fallweise bei Bedarf durch den Kantonaldirigenten einberufen.</p>
<b>Aufgaben</b>	<p><b>Art. 25</b> Der Musikkommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung der Mitglieder in musikalischen Belangen</li> <li>b) Vorbereitung der musikalischen Gestaltung der Chorfeite und Chortage sowie deren Beurteilung durch eine Fachjury</li> <li>c) Erledigung aller weiteren musikalischen Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes fallen</li> </ul>
<b>Rechnungsrevisoren</b> Rechnungsprüfung	<p><b>Art. 26</b> Es amten zwei Revisoren, die jährlich die Verbandsrechnung prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht erstatten. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr einen Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<b>V. Chorfeite und Chortreffen</b>	
<b>Kantonal-Chorfeite</b> Turnus	<p><b>Art. 27</b> Alle sechs Jahre soll ein Kantonal-Chorfeite durchgeführt werden.</p>
<b>Teilnahme</b>	<p><b>Art. 28</b> Die Teilnahme am Kantonal-Chorfeite steht allen Mitgliedern des SKCV offen. Auch Nicht-SKCV-Chöre können daran teilnehmen.</p>
<b>Kantonal-Chortreffen</b>	<p><b>Art. 29</b> Im Zeitraum zwischen den Kantonal-Chorfeiten soll jeweils ein Kantonal-Chortreffen durchgeführt werden.</p>

## **VI. Rechnungswesen**

<b>Rechnungsjahr</b>	<b>Art. 30</b> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<b>Einnahmen</b>	<b>Art. 31</b> Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Mitgliederbeiträge b) Beteiligung am finanziellen Überschuss der Kantonal-Chorfeste c) weitere Beiträge und Spenden
<b>Ausgaben</b>	<b>Art. 32</b> Die Mittel des Verbandes sind zweckgebunden einzusetzen und jährlich zu budgetieren. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Chargierten werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 33</b> Für die Verbindlichkeiten des SKCV haftet nur dessen eigenes Vermögen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

<b>Statutenrevision</b>	<b>Art. 34</b> Anträge auf Statutenrevision sind mindestens 90 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
<b>Auflösung</b>	<b>Art. 35</b> Die Auflösung des SKCV kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Verbandsakten gehen zur Aufbewahrung an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende Stelle. Allfällig vorhandenes Vermögen wird nach Begleichung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen anteilmässig, gemäss letzter Meldung der Aktiv-Chormitglieder, an die Aktivmitglieder ausbezahlt.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 36</b> Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 12. März 2016 in Schwyz genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 2008.

## **SCHWYZER KANTONAL-CHORVERBAND**

Der Präsident:  
Fabian Bucher

*Fabian Bucher*

Die Aktuarin:  
Rosmarie Auf der Maur

*R. Auf der Maur*

